



**Gegenüberstellung Genossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz und
Bürgerwaldgenossenschaften nach Zukunftsvertrag NRW**

Rechtsgrundlage	GemWaldG NRW	BGB, Genossenschaftsrecht, Stiftungsrecht
Aufsichtsbehörde	Forstbehörde	Amtsgerichte, Genossenschaftsverband (genossenschaftliche Prüfverbände)
Aufgaben/ Ziele	Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens „Wald“, grundsätzlich verbunden mit Erhalt oder Vermehrung des Eigentums und der Gewinnerzielungsabsicht in mündelsicherer Form	Ziele sind individuell festlegbar, Berücksichtigung regionaler Besonderheiten oder Zielsetzung, z. B. Touristik, Naturschutz, etc. Zielstellung Zukunftsvertrag: Bewirtschaftung und Reaktivierung von Waldflächen
Entstehung	Waldbesitzende mit gleichgerichtetem Interesse an einer WG-Gründung	Bürger, nicht zwingend waldbesitzend, aber dem Willen Wald zu erwerben
Gründung	Gründungsversammlung durch Forstbehörde	Gründungsversammlung
Registrierung	Forstbehörde	Eintragung in Genossenschaftsregister (e.G.)
Anteile	Unveränderliche Anzahl	Beliebige (erweiterbare) Anzahl
Abstimmung	Nach gehaltenen Anteilen/Person	In der Regel eine Stimme/Person
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft durch Einbringung von Waldflächen, Erwerb von Anteilen, die nach Verzicht des Vorkaufsrechts auf dem Markt gehandelt werden	Mitgliedschaft durch Erwerb von Anteilen mit Kapital oder durch Eintausch von (Wald-) Fläche gegen Anteile
Neumitglieder	„geschlossenes“ System Neumitglieder nur durch Erwerb von „ruhenden Anteilen“, Erwerb von Anteilen, die nach Verzicht des Vorkaufsrechts auf dem Markt gehandelt werden, oder im Rahmen der Zusammenlegung mit anderen WG`en	Beliebig offenes System für alle Interessierten wie z. B. Bürger/innen, Vereine, Verbände, Kommunalpolitik, etc. siehe „Mitgliedschaft“
Deckung Kapitalbedarf	In der Regel einmalige Einlage bei Gründung, danach Möglichkeit einer Umlageerhebung; Geschäftstätigkeit	Kapital durch Ausgabe von Anteilen einwerbbar, Umlageerhebung grundsätzlich möglich; Geschäftstätigkeit



**Gegenüberstellung Genossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz und
Bürgerwaldgenossenschaften nach Zukunftsvertrag NRW**

Austritt	Nur durch Verkauf der eigenen Anteile	Kündigung der Mitgliedschaft
Ausschluss	nicht möglich	Durch Beschluss der Generalversammlung bei „schädlichem“ Verhalten
Auflösung	nahezu unmöglich (keine Waldflächen verblieben, alle Anteile in einer Hand)	Beschluss der Versammlung
Erfolgsfaktoren 	Ideelles Eigentum, Überwindung Klein(st)parzelliertheit, geteilte (gefühlte übertragene) Verantwortung - Vereinfachte und kostengünstigere Bewirtschaftung - schnellere Bewältigung von (klimatischen) Herausforderungen - solidarische Entscheidungsmöglichkeiten - Wertschätzung einer starken Gemeinschaft	
Risiken 	Gewinnung und Erhalt des Ehrenamtes in Zeiten demoskopischen Wandels zwingend erforderlich - Ideelles Eigentum - Verlust der Individualität, von Zugriffsmöglichkeit und Zufallsnutzung - (bei GWG: Unkündbarkeit von Störenfrieden)	
Zukünftige Rahmenbedingungen 	Fortlaufende Kalamität und klimatische Unsicherheiten könnten weitere Bewirtschaftung erschweren; Fokus der Gesellschaft richtet sich zunehmend auf den Zustand und die (Nicht-) Bewirtschaftung des Waldes. Auch die Funktionen und Wirkungen werden dabei verstärkt betrachtet.	
<u>Team Gemeinschaftswaldgesetz</u>		<u>Teamleitung</u>
Kontaktdaten: Funktions-E-Mail: gwg@wald-und-holz.nrw.de Internet: www.wald.nrw/gwg		Hermann Fröhlingsdorf Kurt-Schumacher-Str. 50 b 59759 Arnsberg Telefon: 0251/917 97 - 259 E-Mail: gwg@wald-und-holz.nrw.de
Karl Wilhelm Flender Vormwalder Str. 9 57271 Hilchenbach Telefon: 02733/894435 E-Mail: karl-wilhelm.flender@wald-und-holz.nrw.de		Johannes Jesch Kurt-Schumacher-Str. 50 b 59759 Arnsberg Telefon: 0251/917 97 - 288 E-Mail: johannes.jesch@wald-und-holz.nrw.de